

Düngung im Frühjahr

Das Nitrataktionsprogramm regelt u.a. die Ausbringung von Düngemitteln. Es gilt für alle Betriebe österreichweit, daher auch für Betriebe, die nicht am ÖPUL teilnehmen oder gar keinen Mehrfach-Antrag abgeben. Ausgehend vom Merkblatt Cross Compliance 2013 der AMA soll in diesem Artikel versucht werden, die wichtigsten Bestimmungen zu erläutern:

Ziel des Aktionsprogrammes ist der Schutz der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) vor Nitrateinträgen. Dies kann z.B. dadurch erreicht werden, dass der Düngungstermin möglichst nahe an den Zeitpunkt des größten Stickstoffbedarfs herangelegt wird. Bei einer zu frühen Ausbringung besteht die Gefahr von Stickstoffverlusten.

Die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel ist unabhängig vom Termin immer verboten:

- auf durchgefrorenen Böden (Böden, die auch tagsüber nicht auftauen)
- auf wassergesättigten Böden
- auf überschwemmten Böden
- auf schneebedeckten Böden (mind. die Hälfte des Schlages ist schneebedeckt)

Früheste Ausbringungstermine, wenn der Boden nicht durchgefroren, wassergesättigt, überschwemmt oder schneebedeckt ist:

Frühester Ausbringungstermin	Düngearten	Betroffene Flächen
1. Februar	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, Klärschlamm, Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	Früh anzubauende Kulturen (z.B. Durum, Sommergerste), Gründelungen mit frühem Stickstoffbedarf (z.B. Raps, Wintergerste) und Feldgemüseanbau unter Vlies oder Folie
16. Februar	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, Klärschlamm,	Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche, die kein Grünland oder Wechselwiese ist
16. Februar	Stallmist, Kompost, entwässerter Klärschlamm, Klärschlammkompost	Gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche
1. März	Stickstoffhaltige Mineraldünger, Gülle, Biogasgülle, Gärrückstände, Jauche, Klärschlamm,	Dauergrünland und Wechselwiese

Wenn Sie an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Boden- und Gewässerschutz“ teilnehmen, gelten für Sie folgende Regelungen:

- Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel vom 15.10. bis 15.2 auf allen Durum, Erdbeer, Gemüse-, Gerste- und Rapsflächen im Gebiet gemäß Anhang L
- Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel vom 15.10 bis 28.2 auf allen anderen Ackerflächen im Gebiet gemäß Anhang L

Stickstoff-Düngung in Hanglagen

Auf geneigten Flächen besteht die Gefahr, dass Stickstoff in Oberflächengewässer abgeschwemmt wird. Dies sollte auf allen Flächen vermieden werden.

Auf Schlägen, die in dem Bereich von 20m, der an die Böschungsoberkante eines Gewässers angrenzend, eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10% aufweisen, sind folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

- Bei allen Kulturen sind Stickstoffgaben von mehr als 100 kg/ha zu teilen (ausgenommen Stallmist und Kompost). Unmittelbar vor dem Anbau sind höchstens 100 kg Stickstoff je Hektar zulässig.
- Bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung (Rübe, Kartoffel und Mais) ist zumindest eine der folgenden Maßnahmen erforderlich:
 - Untergliederung in Teilstücke durch Querstreifeneinsaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs (im Boden verwurzelte lebende oder tote Pflanzen mit flächendeckender Bedeckung des Bodens) oder sonstige gleichwertige Maßnahmen (z.B. Schlagteilung) oder
 - Anlage eines gut bestockten Streifens (bestehend aus ein- oder mehrjährigen Pflanzen mit guter Flächendeckung) zwischen der zur Stickstoff-Düngung vorgesehenen Ackerfläche und dem Gewässer von mind. 20 Meter Breite oder
 - Anbau quer zum Hang oder
 - Mulchsaat, Direktsaat oder
 - Bestockung über den Winter (mit ein- oder mehrjährigen Pflanzen bewachsen)

Stickstoff- Düngung entlang von Gewässern

Bei der Düngung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entlang von Oberflächengewässern ist folgendes zu beachten:

- Ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer ist zu vermeiden durch Einhaltung eines Mindestabstandes (lt. folgender Übersicht) zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des angrenzenden Gewässers.
- Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.

Wenn eine natürliche Böschungsoberkante nicht eindeutig erkennbar ist, so ist der Mindestabstand zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche und der Anschlaglinie des Wasserspiegels bei Mittelwasser zuzüglich weiterer drei Meter einzuhalten. (Der Gewässerrandstreifen wird dabei mit einer Breite von 3m festgelegt, der Mindestabstand muss zwischen Ausbringungsfläche und Gewässerrandstreifen eingehalten werden.)

Der Mindestabstand ist größer, wenn der Bereich von 20m, der an die Böschungsoberkante des Gewässers angrenzt, eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10% aufweist.

Wenn ein Streifen zur Böschungsoberkante des Gewässers ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist und der Streifen die in folgender Übersicht angeführte Breite aufweist, gelten reduzierte Mindestabstände.

	Durchschnittliche Neigung des zur Böschungsoberkante des Gewässers angrenzenden Bereiches von 20m	Mindestabstand	
		Regelfall	Bei Vorliegen eines ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsenen Streifens entlang der Böschungsoberkante des Gewässers
Stehende Gewässer	Kleiner oder gleich 10%	20 m	10m
	Größer als 10%	20m	20m
Fließende Gewässer	Kleiner oder gleich 10%	5m 3m wenn der Schlag max. 1 ha groß und max. 50m breit ist oder neben Entwässerungsgraben	2,5 m
	Größer als 10%	10m	5m 3m wenn der Schlag max. 1 ha groß und max. 50m breit ist oder neben Entwässerungsgraben

Weitere Vorschriften

- Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nur auf bedecktem Boden oder unmittelbar vor der Feldbestellung ausgebracht werden.
- Schnell wirksame bzw. leicht lösliche Stickstoffgaben von mehr als 100 kg je Hektar und Jahr sind zu teilen (Ausnahme: Hackfrüchte und Gemüse auf Boden mit mehr als 15% Tongehalt)
- Die Einarbeitung von Gülle, Jauche und Klärschlamm auf Flächen ohne Bodenbedeckung sollte innerhalb von 4 Stunden, muss jedoch spätestens während des auf die Ausbringung folgenden Tages erfolgen.

Für Fragen stehen Ihnen die Beratungskräfte in den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten und in der Zentrale der Bgld. Landwirtschaftskammer gerne zur Verfügung.

Willi Peszt